Stadt Sangerhausen



Sangerhausen, 18.05.2021

Beschlussvorlage

BV/186/2021

Erarbeiter: Referat Anteilsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften

Status: 04.05.2021

Status: öffentlich

Gegenstand:

Neuabschluss Konzessionsvertrag mit MIDEWA für die Trinkwasserversorgung des Ortsteiles Wippra

Gesetzliche Grundlagen:

§ 50 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) LSA, § 70 Abs. 2 Wassergesetz (WG) LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:	
Verwaltungsleitungssitzung	26.05.2021	
Ortschaftsrat Wippra	15.06.2021	
Hauptausschuss	16.06.2021	
Stadtrat	17.06.2021	

Begründung:

Der bestehende Konzessionsvertrag für die Trinkwasserversorgung zwischen der Stadt Sangerhausen, als Rechtsnachfolger der Gemeinde Wippra, und der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH (MIDEWA) endet zum 31.12.2022.

Zur Sicherung einer langfristigen Versorgung des Ortsteils Wippra mit Trinkwasser, beabsichtigt die Stadt Sangerhausen mit der MIDEWA einen neuen Konzessionsvertrag (siehe Anlage 1) abzuschließen. Die vorab vorgenommene Vergabeentscheidung wird zunächst im Europäischen Amtsblatt bekannt gemacht. Frühestens 10 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung kann der Vertragsabschluss vorgenommen werden. Ein darüber hinaus gehendes Verfahren ist nach Ansicht der Stadt Sangerhausen aus nachfolgenden Gründen nicht erforderlich.

Konzessionsverträge über die Trinkwasserversorgung unterliegen nicht den Vergabevorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (vgl. § 149 Nr. 9 lit. A GWB). Sie sind ausdrücklich ausgenommen, weil Wasser als öffentliches Gut für alle Bürger von grundlegendem Wert ist und daher spezifischen Regelungen unterliegt. In der Richtlinie 2014/23/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die Konzessionsvergabe wird unter Erwägungsgrund (40) folgendes ausgeführt: "Konzessionen in der Wasserwirtschaft unterliegen häufig spezifischen und komplexen Regelungen, die besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, da Wasser als öffentlichen Gut für

alle Bürger der Union von grundlegendem Wert ist. Diese Ausschlüsse betreffen Bau- und Dienstleistungskonzessionen für die Bereitstellung oder den Betrieb fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder der Einspeisung von Trinkwasser in solche Netze."

Auch greifen keine anderen, namentlich europarechtlichen Vorgaben zur Ausschreibung ein. Dies folgt bereits daraus, dass kein Bezug zwischen der Trinkwasserversorgung für die Stadt Sangerhausen und dem europäischen Binnenmarkt erkennbar ist. Insbesondere fehlt es an einem lokalen grenzüberschreitenden Bezug, weil die nächste Staatsgrenze ca. 200 km entfernt liegt. Darüber hinaus wäre selbst dann, wenn eine Ausschreibung trotzdem erfolgte, nicht mehr Wettbewerb zu erwarten, da angesichts der Lage und Größe des Konzessionsgebietes mit der Angrenzung an bestehende Versorgungsstrukturen der MIDEWA schon aus wirtschaftlichen und technischen Gründen mit einem Interesse Dritter nicht gerechnet werden kann. Ein wirtschaftlicher Betrieb bei gleichzeitig kostengünstiger und qualitativ hochwertiger Bereitstellung von Trinkwasser ist zudem auch in Anbetracht der vorliegenden Eigentumsverhältnisse nicht denkbar.

Die MIDEWA liefert seit mehr als 20 Jahren sehr verlässlich Trinkwasser von hoher Qualität zu günstigen Preisen an über 320.000 Einwohnerinnen und Einwohner im südlichen Sachsen-Anhalt. Die bisherige Trinkwasserversorgung durch die MIDEWA im Ortsteil Wippra hat sich bewährt. Für die Zukunft wird davon ausgegangen, dass die MIDEWA auch weiterhin in der Lage ist, eine effiziente und zuverlässige Trinkwasserversorgung zu leisten.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	Keine	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
		,
Produkt:		
Sachkonto:		
Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den in der Anlage 1 beigefügten Wasserkonzessionsvertrag zwischen der Stadt Sangerhausen und der MIDEWA für die Dauer von 20 Jahren (01.01.2023 bis 31.12.2042) abzuschließen. Die Vertragsunterzeichnung erfolgt frühestens 10 Tage nach der Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung